



Versicherungsbedingungen

Mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns als Ihre Vertragsgesellschaft gemeinsam mit dem Versorgungswerk der Presse an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenrente, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Baustein Hinterbliebenenvorsorge (Index-Select (Plus) und InvestFlex mit Garantie) - Hinterbliebenenrente E306(PREF)

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung	4
3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags...	6
4. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenrente vom Grundbaustein	6
5. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	7
6. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge (IndexSelect (Plus) und InvestFlex mit Garantie) - Hinterbliebenenrente E306(PREF)	10

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Hinterbliebenenvorsorge (Index-Select (Plus) und InvestFlex mit Garantie) - Hinterbliebenenrente E306(PREF)

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenrente, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod der mitversicherten Person?
- 1.3 Was gilt, wenn die mitversicherte Person vor der versicherten Person stirbt?
- 1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente?

1.1 Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?

(1) Hinterbliebenenrente

Wenn die versicherte Person stirbt und die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt lebt, zahlen wir eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Hinterbliebenenrente, solange die mitversicherte Person lebt.

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt. Wenn die versicherte Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein stirbt, zahlen wir gegebenenfalls für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum 1. Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

(2) Höhe der Hinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein

a) Höhe der Hinterbliebenenrente bei einem Grundbaustein Zukunftsrente Perspektive

Die Höhe der Hinterbliebenenrente berechnen wir vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person

- aus dem Deckungskapital des Grundbausteins (inklusive (erweitertem) Kapitalbonus, siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?", Unterabschnitt "Laufende Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn", Absatz "Verwendung der Überschussanteile"),
- aus dem Schlussüberschussanteil des Grundbausteins (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?", Unterabschnitt "Schlussüberschussbeteiligung"),
- aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Grundbausteins (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterab-

schnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?"),

- aus dem für die Bildung der Mindesthinterbliebenenrente benötigten Kapital abzüglich der bis zum Todeszeitpunkt gezahlten Beiträge für den Grundbaustein, soweit diese bereits in der Kalkulation der Hinterbliebenenrente berücksichtigt wurden, und
- aus dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente.

Die Hinterbliebenenrente berechnen wir mit den zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person maßgebenden Rechnungsgrundlagen (siehe Ziffer 1.4 Absatz 3). Maßgebende Rechnungsgrundlagen für die Hinterbliebenenrente sind der Rechnungszins und die Sterbetafel, die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente zugrunde gelegten Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente nach Ziffer 3 Absatz 2 b).

Wenn Sie einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, berechnen wir die Höhe der Waisenrente sowie die Höhe der Hinterbliebenenrente zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nach Satz 1. Dabei fügen wir der in Satz 1 beschriebenen Summe das für die Bildung der Mindestwaisenrente benötigte Kapital, die Schlussüberschussanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Waisenrente hinzu (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung"). Die Waisenrente berechnen wir mit den zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person maßgebenden Rechnungsgrundlagen (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Absatz "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Waisenrente?").

Wenn alle garantierten Mindestwaisenrenten und die garantierte Mindesthinterbliebenenrente zusammen die garantierte Mindestrente aus dem Grundbaustein übersteigen, werden alle garantierten Mindestwaisenrenten gleichmäßig gekürzt. Somit ändert sich das Verhältnis der garantierten Mindestwaisenrente zur garantierten Mindesthinterbliebenenrente. Für die Berechnung der Höhe der Waisenrente legen wir dieses Verhältnis zugrunde.

Wenn die zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person berechnete Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls die Waisenrente geringer ist als die mit Ihnen vereinbarte garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls garantierte Mindestwaisenrente, zahlen wir die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente.

b) Höhe der Hinterbliebenenrente bei einem Grundbaustein Zukunftsrente IndexSelect (Plus)

Die Höhe der Hinterbliebenenrente berechnen wir vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person

- aus dem Policenwert des Grundbausteins,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil des Grundbausteins,
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven des Grundbausteins und
- aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Grundbausteins (Differenzbetrag; siehe dazu die Regelungen Ihres Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?"),
- aus dem für die Bildung der Mindesthinterbliebenenrente benötigten Kapital abzüglich der bis zum Todeszeitpunkt gezahlten Beiträge für den Grundbaustein, soweit diese bereits in der Kalkulation der Hinterbliebenenrente berücksichtigt wurden,
- aus dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und

- bei einem Grundbaustein Zukunftsrente IndexSelect Plus aus dem Zeitwert des Teils der Indexpartizipation, der aus dem für den Chancenturbo eingesetzten Kapital resultiert, wenn Sie für das laufende Indexjahr den Chancenturbo gewählt haben (siehe dazu die Regelungen Ihres Grundbausteins im Abschnitt "Indexpartizipation und sichere Verzinsung", Unterabschnitt "Was gilt für den Chancenturbo?").

Die Hinterbliebenenrente berechnen wir mit den zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person maßgebenden Rechnungsgrundlagen (siehe Ziffer 1.4 Absatz 3). Maßgebende Rechnungsgrundlagen für die Hinterbliebenenrente sind der Rechnungszins und die Sterbetafel, die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente zugrunde gelegten Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente nach Ziffer 3 Absatz 2 b).

Wenn Sie einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, berechnen wir die Höhe der Waisenrente sowie die Höhe der Hinterbliebenenrente zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nach Satz 1. Dabei fügen wir der in Satz 1 beschriebenen Summe das für die Bildung der Mindestwaisenrente benötigte Kapital, die Schlussüberschussanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Waisenrente hinzu (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung"). Die Waisenrente berechnen wir mit den zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person maßgebenden Rechnungsgrundlagen (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Absatz "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Waisenrente?").

Wenn alle garantierten Mindestwaisenrenten und die garantierte Mindesthinterbliebenenrente zusammen die garantierte Mindestrente aus dem Grundbaustein übersteigen, werden alle garantierten Mindestwaisenrenten gleichmäßig gekürzt. Somit ändert sich das Verhältnis der garantierten Mindestwaisenrente zur garantierten Mindesthinterbliebenenrente. Für die Berechnung der Höhe der Waisenrente legen wir dieses Verhältnis zugrunde.

Wenn die zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person berechnete Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls die Waisenrente geringer ist als die mit Ihnen vereinbarte garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls garantierte Mindestwaisenrente, zahlen wir die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente.

c) Höhe der Hinterbliebenenrente bei einem Grundbaustein Zukunftsrente KomfortDynamik oder Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie

Die Höhe der Hinterbliebenenrente berechnen wir vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person

- aus dem Policenwert des Grundbausteins,
- aus dem Schlussüberschussanteil des Grundbausteins (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?", Unterabschnitt "Schlussüberschussbeteiligung"),
- aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Grundbausteins (siehe dazu die Regelungen Ihres Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?"),
- aus dem für die Bildung der Mindesthinterbliebenenrente benötigten Kapital abzüglich der bis zum Todeszeitpunkt gezahlten Beiträge für den Grundbaustein, soweit diese bereits in der Kalkulation der Hinterbliebenenrente berücksichtigt wurden, und
- aus dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente.

Für die Ermittlung des Policenwerts werden die Anteilseinheiten zum Todestag mit dem Anteilswert zum Eingang der Todesfallmeldung bei uns herangezogen. Wenn Ihr Grundbaustein eine

- Zukunftsrente KomfortDynamik ist, erhöhen ausgeschüttete Erträge aus Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen aus der Zeit zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung den Policenwert.
- Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, erhöhen Ausschüttungen, die zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung bei uns erfolgt sind, den Policenwert.

Die Hinterbliebenenrente berechnen wir mit den zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person maßgebenden Rechnungsgrundlagen (siehe Ziffer 1.4 Absatz 3). Maßgebende Rechnungsgrundlagen für die Hinterbliebenenrente sind der Rechnungszins und die Sterbetafel, die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente zugrunde gelegten Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente nach Ziffer 3 Absatz 2 b).

Wenn Sie einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, berechnen wir die Höhe der Waisenrente sowie die Höhe der Hinterbliebenenrente zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nach Satz 1. Dabei fügen wir der in Satz 1 beschriebenen Summe das für die Bildung der Mindestwaisenrente benötigte Kapital, die Schlussüberschussanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Waisenrente hinzu (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung"). Die Waisenrente berechnen wir mit den zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person maßgebenden Rechnungsgrundlagen (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Absatz "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Waisenrente?").

Wenn alle garantierten Mindestwaisenrenten und die garantierte Mindesthinterbliebenenrente zusammen die garantierte Mindestrente aus dem Grundbaustein übersteigen, werden alle garantierten Mindestwaisenrenten gleichmäßig gekürzt. Somit ändert sich das Verhältnis der garantierten Mindestwaisenrente zur garantierten Mindesthinterbliebenenrente. Für die Berechnung der Höhe der Waisenrente legen wir dieses Verhältnis zugrunde.

Wenn die zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person berechnete Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls die Waisenrente geringer ist als die mit Ihnen vereinbarte garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls garantierte Mindestwaisenrente, zahlen wir die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente.

(3) Höhe der Hinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein

Wir berechnen zum Zeitpunkt des Beginns der Rente aus dem Grundbaustein auch die Höhe der Hinterbliebenenrente. Dabei gelten die Regelungen Ihres Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?", Absatz "Höhe der lebenslangen Rente".

Wenn die zum Zeitpunkt des Beginns der Rente aus dem Grundbaustein berechnete Hinterbliebenenrente geringer ist als die mit Ihnen vereinbarte garantierte Mindesthinterbliebenenrente, zahlen wir bei Tod der versicherten Person die garantierte Mindesthinterbliebenenrente.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod der mitversicherten Person?

(1) Leistung bei Tod der mitversicherten Person im Hinterbliebenenrentenbezug

Wenn die versicherte Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein stirbt und Sie eine Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person nach Beginn der Hinterbliebenenrente vereinbart haben, zahlen wir bei Tod der mitversicherten Person im Hinterbliebenenrentenbezug das vereinbarte Kapital abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Hinterbliebenenrenten.

Mit dieser Zahlung erlischt die Versicherung.

(2) Leistung bei gleichzeitigem Tod von versicherter und mitversicherter Person

Bei gleichzeitigem Tod der versicherten und der mitversicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein erbringen wir folgende Leistung, wenn Sie keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben.

- Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente Perspektive ist, zahlen wir ein Kapital aus der Summe des Deckungskapitals, des Schlussüberschussanteils und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Grundbausteins sowie des Schlussüberschussanteils und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente wie in Ziffer 1.1 Absatz 2 a) beschrieben. Wenn Sie eine Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person nach Beginn der Hinterbliebenenrente vereinbart haben, fügen wir dieses Kapital dieser Summe hinzu.
- Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente IndexSelect (Plus) ist, zahlen wir ein Kapital aus der Summe des Policenwerts (einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil des Grundbausteins und einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven des Grundbausteins) und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Grundbausteins (Differenzbetrag) sowie des Schlussüberschussanteils und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente wie in Ziffer 1.1 Absatz 2 b) beschrieben. Hinzu kommt bei einem Grundbaustein Zukunftsrente IndexSelect (Plus) der Zeitwert des Teils der Indexpartizipation, der aus dem für den Chancenturbo eingesetzten Kapital resultiert, wenn Sie den Chancenturbo für das laufende Indexjahr gewählt haben (siehe dazu die Regelungen Ihres Grundbausteins im Abschnitt "Indexpartizipation und sichere Verzinsung", Unterabschnitt "Was gilt für den Chancenturbo?"). Wenn Sie eine Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person nach Beginn der Hinterbliebenenrente vereinbart haben, fügen wir dieses Kapital dieser Summe hinzu.
- Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik oder eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, zahlen wir ein Kapital aus der Summe des Policenwerts, des Schlussüberschussanteils und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Grundbausteins sowie des Schlussüberschussanteils und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente wie in Ziffer 1.1 Absatz 2 c) beschrieben. Wenn Sie eine Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person nach Beginn der Hinterbliebenenrente vereinbart haben, fügen wir dieses Kapital dieser Summe hinzu. Für die Ermittlung des Policenwerts werden die Anteilseinheiten zum Todestag mit dem Anteilswert zum Eingang der Todesfallmeldung bei uns herangezogen. Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, erhöhen ausgeschüttete Erträge aus Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen aus der Zeit zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung den Policenwert. Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, erhöhen Ausschüttungen, die zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung bei uns erfolgt sind, den Policenwert.

Mit dieser Zahlung erlischt die Versicherung.

Wenn Sie einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, erbringen wir folgende Leistung. Wir zahlen eine Waisenrente. Die Höhe der Waisenrente berechnen wir aus der in den Sätzen 2 bis 10 für den jeweiligen Grundbaustein beschriebenen Summe zusätzlich dem für die Bildung der Mindestwaisenrente benötigten Kapital, der Beteiligung an den Bewertungsreserven und dem Schlussüberschussanteil aus diesem Baustein. Wir berechnen die Waisenrente nach den Regelungen in Ziffer 1.1 Absatz 2, jedoch ohne die Hinterbliebenenrente.

Als gleichzeitiger Tod gilt auch, wenn die versicherte bzw. mitversicherte Person nicht später als 3 Monate nach dem 1. des Monats stirbt, der dem Tod der zuerst sterbenden Person folgt.

1.3 Was gilt, wenn die mitversicherte Person vor der versicherten Person stirbt?

Der Baustein Hinterbliebenenrente erlischt, wenn die mitversicherte Person vor der versicherten Person stirbt und es sich nicht um ein gleichzeitiges Ereignis nach Ziffer 1.2 Absatz 2 handelt.

Wenn die mitversicherte Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein vor der versicherten Person stirbt, verwenden wir das aus dem Baustein Hinterbliebenenrente verbleibende Kapital für den Grundbaustein. Die garantierte Mindestrente aus dem Grundbaustein erhöht sich dabei nicht.

Wenn Sie keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, schließen wir eine Leistung bei Tod ein nach den Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?",

- Unterabschnitt "Leistung bei Tod vor Rentenbeginn", Absatz "Leistung ohne Baustein Hinterbliebenenvorsorge" bei einem Grundbaustein Zukunftsrente Perspektive oder KomfortDynamik oder InvestFlex mit Garantie bzw.
- Absatz "Leistung ohne Baustein Hinterbliebenenrente und ohne Baustein Waisenrente" bei einem Grundbaustein Zukunftsrente IndexSelect (Plus).

Wenn die mitversicherte Person stirbt, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente?

(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U",
- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 T U",
- den Rechnungszins 0,9 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente (siehe dazu Ziffer 3).

(2) Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und in anderen Fällen

Bei Erhöhungen der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten (zum Beispiel durch Erhöhung der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten nach Ziffer 5.4) berechnen wir die Erhöhungen der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, Tafeln und Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente), die wir bei Abschluss Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen im Sinne von Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Erhöhungen der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Erhöhung der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Erhöhungen der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Abschluss Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente oder bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten, werden wir Sie hierüber informieren.

Bei Leistungserhöhungen legen wir bei der Berechnung der hinzukommenden Leistungen höchstens die Prozentsätze der Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente zugrunde, die wir bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt haben.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

(3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der Hinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein

Zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein berechnen wir die Höhe der Hinterbliebenenrente mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Maßgebende Rechnungsgrundlagen sind der Rechnungszins und die Sterbetafel, die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente zugrunde gelegten Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente nach Ziffer 3 Absatz 2 b).

- a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung
- die ab Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente zur Altersvorsorge und
 - die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
 - die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
 - die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung inhaltlich übereinstimmen (siehe Ziffer 2).

Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

- b) Wenn wir zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns, Rechnungsgrundlagen festzulegen,
- die nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden und die wir deshalb als angemessen ansehen und
 - die sicherstellen, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der die Rechnungsgrundlagen zu prüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir die Rechnungsgrundlagen der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, die zu einer höheren garantierten Mindesthinterbliebenenrente führen. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) neu abschließen könnten.

c) Absatz 3 gilt nicht für die Berechnung der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein (siehe dazu Absatz 1).

2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Hinterbliebenenrente an den Überschüssen?**
- 2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Hinterbliebenenrente an den Bewertungsreserven?**

2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Hinterbliebenenrente an den Überschüssen?

2.1.1 Laufende Beteiligung am Überschuss

Der Baustein Hinterbliebenenrente wird in Abhängigkeit von seiner Zuordnung zu einer Gruppe an den erzielten Überschüssen (laufende Überschussanteile) beteiligt.

Der laufende Überschussanteil vor Beginn der Zahlung einer Alters- oder Hinterbliebenenrente besteht aus einem Zinsüberschussanteil. Hinzukommen kann ein Grundüberschussanteil.

Der laufende Überschussanteil ab Beginn der Zahlung einer Alters- oder Hinterbliebenenrente besteht aus einem Zinsüberschussanteil.

Die Höhe des Zins- und des Grundüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Wir teilen den Zinsüberschussanteil und den Grundüberschussanteil jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres zu.

a) Bezugsgrößen der jährlichen Überschussanteile vor Beginn der Zahlung einer Alters- oder Hinterbliebenenrente

Die Bezugsgrößen, auf die sich die jährlichen Überschussanteilsätze beziehen, sind vor allem abhängig von

- dem Alter der versicherten Person,
- der Aufschubdauer und
- der Höhe der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

b) Bezugsgrößen der jährlichen Überschussanteile ab Beginn der Zahlung einer Alters- oder Hinterbliebenenrente

Die Bezugsgrößen, auf die sich die jährlichen Überschussanteilsätze beziehen, sind vor allem abhängig von

- dem Alter der versicherten Person,
- dem Alter der mitversicherten Person,
- der Aufschubdauer und
- der Höhe der garantierten Mindesthinterbliebenenrente.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

a) Verwendung der jährlichen Überschussanteile vor Beginn der Zahlung einer Alters- oder Hinterbliebenenrente

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente Perspektive ist, erhöhen wir mit den für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente festgelegten jährlichen Überschussanteilen eines Versicherungsjahres die

Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente IndexSelect (Plus) ist, finanzieren wir mit den für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente festgelegten jährlichen Überschussanteilen eines Versicherungsjahres eine Erhöhung des Policenwerts zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, erhöhen wir mit den für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente festgelegten jährlichen Überschussanteilen eines Versicherungsjahres zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen. Damit erhöht sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, erwerben wir mit den für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente festgelegten jährlichen Überschussanteilen eines Versicherungsjahres zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres Anteilseinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen Struktur der von Ihnen gewählten Anlagestrategien und überführen sie in unseren Anlagestock.

b) Verwendung der jährlichen Überschussanteile ab Beginn der Zahlung einer Alters- oder Hinterbliebenenrente

Wir verwenden die jährlichen Überschussanteile dieses Bausteins ab Beginn der Zahlung einer Alters- oder Hinterbliebenenrente so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?" vorsehen.

2.1.2 Schlussüberschussbeteiligung

Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann aus dem Baustein Hinterbliebenenrente ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden,

- bei Beendigung des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein oder
- wenn Sie die gesamte Versicherung kündigen (siehe Ziffer 4.3) oder
- zu Beginn der Hinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein oder
- bei Ausübung des Kapitalwahlrechts (siehe Ziffer 5.1) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Grundbaustein.

Der Schlussüberschussanteil besteht aus einem normalen Schlussüberschussanteil und einem zusätzlichen Schlussüberschussanteil. Die Höhe des normalen und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.

(1) Ermittlung des Schlussüberschussanteils

Wir ermitteln die Höhe des normalen Schlussüberschussanteils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die Bezugsgrößen und die dann für sämtliche Versicherungsjahre jeweils festgelegten Schlussüberschussanteilsätze zugrunde.

Bezugsgröße für den normalen Schlussüberschussanteil ist das jeweilige Deckungskapital des Bausteins Hinterbliebenenrente in den einzelnen abgelaufenen Versicherungsjahren.

Die Höhe sämtlicher Schlussüberschussanteilsätze legt unser Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der Schlussüberschussanteilsätze sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Schlussüberschussanteil" entnehmen.

Bei Kapitalzahlungen vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein (zum Beispiel bei Kündigung) kann der Schlussüberschussanteil in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt geringer ausfallen. Weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Schlussüberschussanteil bei Kündigung" entnehmen.

(2) Ermittlung des zusätzlichen Schlussüberschussanteils

Wir ermitteln die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die Ermittlung entspricht dabei der eines jährlichen Überschussanteils (siehe Ziffer 2.1.1 Absatz 1 a)) nach Abzug von Verwaltungskosten, der anteilig für den Zeitraum des Beginns des letzten Versicherungsjahres bis zum Leistungszeitpunkt ermittelt wird.

(3) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn ein Schlussüberschussanteil hinzukommt, erhöht dieser den Schlussüberschussanteil des Grundbausteins.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente IndexSelect (Plus) ist, gilt stattdessen:

- Bei Beendigung des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein finanzieren wir mit dem Schlussüberschussanteil eine Erhöhung des Policenwerts zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.
- Wenn ein Schlussüberschussanteil bei Kündigung oder bei Ausübung des Kapitalwahlrechts hinzukommt, zahlen wir ihn aus.
- Bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein erhöht der Schlussüberschussanteil die vorhandene Summe nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b), aus der die Hinterbliebenenrente berechnet wird.
- Zu Beginn der Rente aus dem Grundbaustein verwenden wir den Schlussüberschussanteil zur Berechnung der lebenslangen Rente aus dem Grundbaustein sowie der Hinterbliebenenrente nach den Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?", Absatz "Höhe der lebenslangen Rente".

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Hinterbliebenenrente an den Bewertungsreserven?

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Wir beteiligen Ihren Baustein Hinterbliebenenrente an den Bewertungsreserven:

- bei Beendigung des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein oder
- bei Kündigung oder
- Ausübung des Kapitalwahlrechts oder
- zu Beginn der Hinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein oder
- zu Beginn der Rente aus dem Grundbaustein sowie
- während der Rentenzahlungen (siehe Absatz 6).

(2) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens bestimmen wir die dem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der sich für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente in den abgelaufenen Versicherungsjahren zum Berechnungstichtag ergebenden Deckungskapitalien im Verhältnis zur Summe der sich für alle abgelaufenen Versicherungsjahre ergebenden Deckungskapitalien aller Verträge, soweit sie anspruchsberechtigt sind.

Die Stichtage für die Ermittlung der Bewertungsreserven legen wir jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegungen im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven".

(3) Zuteilung der Bewertungsreserven

Zum Zeitpunkt der Beteiligung an den Bewertungsreserven ermitteln wir den Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente rechnerisch zuzuordnenden Anteil an den Bewertungsreserven nach dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren. Nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) teilen wir Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente dann die Hälfte des ermittelten Betrags zu. Damit haben Sie einen Anspruch auf den Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente

zuge teilten Betrag. Die Mittel für die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden grundsätzlich der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

(4) Verwendung der zugeteilten Bewertungsreserven

Die Verwendung der Bewertungsreserven können Sie den Regelungen Ihres Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Abschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?",

- Unterabschnitt "Verwendung der zugeteilten Bewertungsreserven" bei einem Grundbaustein Zukunftsrente Perspektive oder KomfortDynamik oder InvestFlex mit Garantie bzw.
 - Unterabschnitt "Verwendung des Differenzbetrags der Bewertungsreserven" bei einem Grundbaustein Zukunftsrente Index-Select (Plus)
- entnehmen.

(5) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der Bewertungsreserven, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage Überschussanteilsätze für den sogenannten Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven festsetzen. In folgenden Fällen kann ein Sockelbetrag zum Tragen kommen:

- bei Beendigung des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein oder
- bei Kündigung vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein (Vertragsende) oder
- zu Beginn der Hinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein oder
- bei Ausübung des Kapitalwahlrechts oder
- zu Beginn der Rente aus dem Grundbaustein.

a) Ermittlung des Sockelbetrags

Wenn in den zuvor genannten Fällen ein Sockelbetrag zum Tragen kommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die Bezugsgrößen und die dann für sämtliche Versicherungsjahre jeweils festgelegten Überschussanteilsätze für den Sockelbetrag zugrunde.

Bezugsgröße für den Sockelbetrag ist das jeweilige Deckungskapital des Bausteins Hinterbliebenenrente in den einzelnen abgelaufenen Versicherungsjahren.

Die Höhe der Überschussanteilsätze für den Sockelbetrag legt unser Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der Überschussanteilsätze für den Sockelbetrag sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven" entnehmen.

b) Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags

Wenn wir Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente die Beteiligung an den Bewertungsreserven zuteilen und ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag höher ist als der Wert der Beteiligung, der sich nach Absatz 3 ergibt, teilen wir Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente den Sockelbetrag zu. Er wird so verwendet wie in Absatz 4 beschrieben. Wenn der Sockelbetrag niedriger ist oder es keinen Sockelbetrag gibt, bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Werts (siehe Absatz 3).

(6) Beteiligung laufender Renten

Laufende Hinterbliebenenrenten werden an den Bewertungsreserven über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der Überschussanteilsätze im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags

Was gilt ergänzend für die Kosten Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auch mit Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten Ihres Vertrags", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Abschluss- und Vertriebskosten").

Wenn Sie laufende Beiträge zahlen, entnehmen wir diesen die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten für den Baustein Hinterbliebenenrente nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

Wenn sich Leistungen während der Vertragsdauer durch Zahlung von Beiträgen erhöhen, zum Beispiel bei Erhöhung der Hinterbliebenenvorsorge (siehe Ziffer 5.4), fallen ebenfalls Abschluss- und Vertriebskosten auf die Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge an.

(2) Übrige Kosten

Mit Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente sind weitere, sogenannte übrige Kosten verbunden. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Zu den übrigen Kosten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente gehören insbesondere Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente. Sämtliche übrige Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

a) Übrige Kosten vor Rentenbeginn

Wir belasten Ihren Baustein Hinterbliebenenrente vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein wie folgt mit übrigen Kosten:

- Solange Sie Beiträge zahlen in Form eines Prozentsatzes des vereinbarten Beitrags für den Baustein Hinterbliebenenrente. Diese übrigen Kosten entnehmen wir den Beiträgen nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.
- Vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein in Form eines jährlichen Prozentsatzes des Deckungskapitals des Bausteins Hinterbliebenenrente.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenrente

Ab Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenrente belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

c) Kosten bei Erhöhungen der Leistungen durch Zahlung von Beiträgen

Wenn sich die Leistungen während der Vertragsdauer durch die Zahlung von Beiträgen erhöhen, zum Beispiel bei Erhöhung der Hinterbliebenenvorsorge (siehe Ziffer 5.4), gelten die Absätze a) und b) für die zusätzlichen Beiträge sowie die sich daraus ergebenden erhöhten Leistungen entsprechend.

4. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenrente vom Grundbaustein

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 In welchem Fall erlischt der Baustein Hinterbliebenenrente?
- 4.2 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf den Baustein Hinterbliebenenrente aus?
- 4.3 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf den Baustein Hinterbliebenenrente aus?

4.1 In welchem Fall erlischt der Baustein Hinterbliebenenrente?

Der Baustein Hinterbliebenenrente bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne diesen nicht fortgeführt werden. Daher erlischt er spätestens, wenn der Grundbaustein aus anderen Gründen als durch den Tod der versicherten Person endet.

4.2 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf den Baustein Hinterbliebenenrente aus?

Wenn wir Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, setzen wir die Mindesthinterbliebenenrenten nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Ende der Versicherungsperiode herab. Dabei legen wir allein den Rückkaufswert des Bausteins Hinterbliebenenrente zugrunde. Dieser entspricht dem Deckungskapital (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG), das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet wird.

Die Höhen der beitragsfreien garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein werden dabei so bestimmt, dass beide Mindesthinterbliebenenrenten nach Beitragsfreistellung gleich hoch sind. Dadurch kann sich das jeweilige Verhältnis der Mindesthinterbliebenenrenten zur garantierten Mindestrente aus dem Grundbaustein ändern.

4.3 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf den Baustein Hinterbliebenenrente aus?

(1) Rückkaufswert

Wenn Sie Ihre gesamte Versicherung kündigen, zahlen wir - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser setzt sich zusammen aus dem Rückkaufswert des Grundbausteins und dem Rückkaufswert des Bausteins Hinterbliebenenrente.

Der Rückkaufswert des Bausteins Hinterbliebenenrente ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital des Bausteins Hinterbliebenenrente (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG). Wenn der Rückkaufswert eines eingeschlossenen Bausteins zur Hinterbliebenenvorsorge negativ ist, verrechnen wir diesen mit dem Rückkaufswert des Grundbausteins.

(2) Abzug

Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihren Versicherungsinformationen ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(3) Schlussüberschussanteil

Zu dem nach den Absätzen 1 bis 2 berechneten Betrag kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen (siehe Ziffer 2.1.2).

5. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Ge-

staltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Wann können Sie eine Kapitalleistung aus dem Baustein Hinterbliebenenrente wählen?
- 5.2 Wann kann sich die mitversicherte Person für eine Kapitalleistung anstelle einer Hinterbliebenenrente entscheiden?
- 5.3 Wie kann der Leistungszeitpunkt flexibel gestaltet werden?
- 5.4 Wie können Sie die Hinterbliebenenvorsorge erhöhen?
- 5.5 Wie können Sie die Hinterbliebenenrente herabsetzen?
- 5.6 Wann können Sie den Baustein Hinterbliebenenrente ausschließen?
- 5.7 Wie können Sie nach dem Tod der versicherten Person die Hinterbliebenenvorsorge ändern?

5.1 Wann können Sie eine Kapitalleistung aus dem Baustein Hinterbliebenenrente wählen?

Wenn Sie sich beim Grundbaustein für die volle oder teilweise Kapitalleistung statt einer Rente entschieden haben und die mitversicherte Person zum vereinbarten Beginn der Rente aus dem Grundbaustein lebt, erhalten Sie aus dem Baustein Hinterbliebenenrente den vollen oder teilweisen zur Bildung einer Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehenden Betrag.

Die Zahlung des Betrags erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die vereinbarte Kapitalleistung aus dem Grundbaustein erfolgt.

5.2 Wann kann sich die mitversicherte Person für eine Kapitalleistung anstelle einer Hinterbliebenenrente entscheiden?

5.2.1 Kapitalleistung anstelle einer Hinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein

Die mitversicherte Person kann nach Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein anstelle der Hinterbliebenenrente oder eines Teils der Hinterbliebenenrente eine Kapitalleistung verlangen.

(1) Kapitalleistung innerhalb von 3 Monaten nach dem Tod der versicherten Person

Die mitversicherte Person kann innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Tod der versicherten Person eine Kapitalleistung in Höhe des nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Deckungskapitals der Hinterbliebenenrente (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) statt der Hinterbliebenenrente wählen.

a) Voraussetzungen

- Die Mitteilung muss uns spätestens 3 Monate nach dem Tod der versicherten Person zugehen.
- Für eine teilweise Auszahlung muss die aus dem verbleibenden Teil des Deckungskapitals neu berechnete garantierte Hinterbliebenenrente mindestens 200 EUR jährlich betragen.

b) Auswirkungen bei voller Auszahlung

Mit der Kapitalleistung erlischt der Baustein Hinterbliebenenrente.

c) Auswirkungen bei teilweiser Auszahlung

- Wir zahlen ab dem vereinbarten Rentenbeginn eine garantierte Hinterbliebenenrente, die um den Prozentsatz gekürzt ist, der dem ausgezahlten Teil des Deckungskapitals entspricht.
- Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

(2) Kapitalleistung nach mehr als 3 Monaten nach dem Tod der versicherten Person

Wenn wir bereits Hinterbliebenenrenten zahlen und Sie eine Kapitalleistung bei Tod der mitversicherten Person vereinbart haben, kann die mitversicherte Person sich zu einem beliebigen Rentenzahlungstermin ein Kapital auszahlen lassen. Dafür erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 EUR.

a) Voraussetzungen

Der Auszahlungsbetrag darf unter Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr von 50 EUR das bei Tod zum Auszahlungszeitpunkt fällige Kapital bei Tod der mitversicherten Person nicht übersteigen.

b) Auswirkungen

- Wenn das um den Abzug verminderte Deckungskapital die vereinbarte Kapitalleistung bei Tod der mitversicherten Person nicht übersteigt, erlischt der Baustein Hinterbliebenenrente mit der Kapitalleistung.
- Die Hinterbliebenenrente vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die vereinbarte Kapitalleistung bei Tod der mitversicherten Person (siehe Ziffer 1.2) erlischt.
- Die Versicherung wird nach der Kapitalleistung fortgeführt, wenn die verbleibende Hinterbliebenenrente jährlich mindestens 200 EUR beträgt.
- Die reduzierte Hinterbliebenenrente steht im selben Verhältnis zur vollen Hinterbliebenenrente wie der nicht ausgezahlte Teil des Deckungskapitals zum vollen Deckungskapital.
- Die Versicherung erlischt, wenn die verbleibende garantierte Hinterbliebenenrente jährlich weniger als 200 EUR beträgt. Ein vorhandenes restliches Deckungskapital zahlen wir aus.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

5.2.2 Kapitalleistung anstelle einer Hinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein

Die mitversicherte Person kann bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein eine Kapitalleistung verlangen. Die Mitteilung muss uns innerhalb von 3 Monaten nach dem Tod der versicherten Person zugehen.

Die Höhe der Kapitalleistung entspricht einem Jahresbetrag der ab Hinterbliebenenrentenbeginn garantierten Hinterbliebenenrente. Die laufende garantierte Hinterbliebenenrente reduziert sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

5.3 Wie kann der Leistungszeitpunkt flexibel gestaltet werden?

Wenn die versicherte Person stirbt, kann die mitversicherte Person verlangen, dass wir den Rentenbeginn der Hinterbliebenenrente aufschieben.

(1) Voraussetzungen

Die mitversicherte Person ist am aufgeschobenen Rentenbeginn rechnerisch höchstens 85 Jahre alt.

(2) Auswirkungen

- Die Hinterbliebenenrente erhöht sich. Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Eine eingeschlossene Todesfalleistung erlischt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

5.4 Wie können Sie die Hinterbliebenenvorsorge erhöhen?

5.4.1 Erhöhung vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein

(1) Erhöhung der Hinterbliebenenrente

Wenn Sie den Baustein Hinterbliebenenrente seit Vertragsschluss mitversichert haben, können Sie die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein, solange die versicherte Person lebt, ohne erneute Risikoprüfung zu den unter a) genannten Anlässen erhöhen.

a) Anlässe für die Erhöhung

- Geburt eines Kindes der versicherten Person oder Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person,
- Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, wenn diese die Mitgliedschaft in einer für den Beruf zuständigen Kammer erfordert,
- Beendigung der Berufsausbildung oder Start ins Berufsleben der versicherten Person,
- Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person zur Finanzierung einer Immobilie, die mindestens einen Wert von 100.000 EUR hat,
- Eintritt der Volljährigkeit der versicherten Person,
- Jahrestag des Versicherungsbeginns, frühestens 5 Jahre nach Vertragsschluss oder der letzten Erhöhung der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten oder
- Heirat der versicherten Person.

b) Voraussetzungen

- Sie müssen die Erhöhung innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt eines der genannten Anlässe verlangen und uns den Anlass nachweisen.
- Die versicherte Person lebt und ist rechnerisch höchstens 53 Jahre alt.
- Die versicherte Person ist nicht berufsunfähig.
- Bei den 3 letztgenannten Anlässen unter a) (Eintritt der Volljährigkeit, zum Jahrestag der Versicherung und Heirat der versicherten Person) müssen darüber hinaus die Beiträge für den Grundbaustein und die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein im gleichen Verhältnis erhöht werden.
- Bei dem vorletzten genannten Anlass unter a) (Jahrestag des Versicherungsbeginns) müssen Sie die Erhöhung mindestens 6 Monate vorher beantragen.

c) Grenzen

- Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein muss sich mindestens um 600 EUR jährlich erhöhen.
- Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein darf sich höchstens um 3.000 EUR jährlich erhöhen.
- Bei mehrmaligen Erhöhungen darf sich die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein insgesamt um maximal 6.000 EUR jährlich erhöhen.
- Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein darf das Doppelte der bei Vertragsbeginn vereinbarten garantierten Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein nicht überschreiten.
- Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein darf die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein und die garantierte Mindestrente aus dem Grundbaustein nicht übersteigen.

d) Auswirkungen

- Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

- Ein abgeschlossener Baustein Berufsunfähigkeitsrente und ein gegebenenfalls ergänzend versicherter Baustein Pflegezusatzrente werden nicht erhöht.
- Ein abgeschlossener Baustein Kapital bei Unfalltod kann nur gemeinsam im selben Verhältnis wie die Erhöhung der Beiträge für den Grundbaustein erhöht werden.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Erhöhung oder Einschluss einer Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person

Wenn Sie eine Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn (siehe Ziffer 1.2) vereinbart haben, können Sie diese ohne erneute Risikoprüfung zu den unter Absatz 1 a) genannten Anlässen erhöhen.

Wenn Sie keine Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn (siehe Ziffer 1.2) vereinbart haben, können Sie diese ohne erneute Risikoprüfung zu den unter Absatz 1 a) genannten Anlässen einschließen.

a) Voraussetzungen

- Es gelten die in Absatz 1 b) genannten Voraussetzungen.
- Für die Erhöhung oder den Einschluss gibt es eine Obergrenze, die unter anderem vom Alter der mitversicherten Person am vereinbarten Rentenbeginn für den Grundbaustein und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängt. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkrete Obergrenze.

b) Auswirkungen

Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

5.4.2 Erhöhung der Hinterbliebenenrente zum Beginn der Rente aus dem Grundbaustein

Sie können die garantierte Hinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein zum Beginn der Rente aus dem Grundbaustein ohne erneute Risikoprüfung erhöhen.

(1) Voraussetzungen und Grenzen

- Eine Erhöhung ist möglich, wenn die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein zuvor niedriger als die garantierte Mindestrente aus dem Grundbaustein war.
- Die Erhöhung ist nur so weit möglich, dass die neue zum Beginn der Rente aus dem Grundbaustein berechnete garantierte Hinterbliebenenrente die zum Rentenbeginn berechnete garantierte Rente aus dem Grundbaustein nicht übersteigt.
- Die versicherte Person lebt zum Zeitpunkt der Vertragsänderung.

(2) Auswirkungen

- Durch die Erhöhung der Hinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein sinken die garantierte Mindestrente und die ab Rentenbeginn garantierte Rente aus dem Grundbaustein. Wir berechnen die Leistungen für den Grundbaustein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".
- Wir berechnen die Erhöhung der Hinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

5.5 Wie können Sie die Hinterbliebenenrente herabsetzen?

Vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein können Sie verlangen, dass wir

- die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein herabsetzen und
- eine gegebenenfalls mitversicherte Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn (siehe Ziffer 1.2) verringern.

(1) Voraussetzungen

Die versicherte Person lebt zum Zeitpunkt der Vertragsänderung.

(2) Auswirkungen

Die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten reduzieren sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

5.6 Wann können Sie den Baustein Hinterbliebenenrente ausschließen?

Vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein können Sie verlangen, dass wir den Baustein Hinterbliebenenrente ausschließen. Eine Leistungspflicht entsteht in diesem Fall nicht.

(1) Voraussetzungen

Die versicherte Person lebt zum Zeitpunkt der Vertragsänderung.

(2) Auswirkungen

- Der Baustein Hinterbliebenenrente erlischt. Wenn Sie den Baustein Hinterbliebenenrente vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein ausschließen, gelten die Regelungen nach Ziffer 1.3.
- Der Beitrag für den Grundbaustein ändert sich nicht.
- Die garantierte Mindestrente aus dem Grundbaustein erhöht sich dabei nicht.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

5.7 Wie können Sie nach dem Tod der versicherten Person die Hinterbliebenenvorsorge ändern?

(1) Änderung der Hinterbliebenenvorsorge ohne eine vereinbarte Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person

Wenn die versicherte Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein stirbt und Sie keine Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn (siehe Ziffer 1.2) vereinbart haben, können Sie ohne erneute Risikoprüfung

- deren Einschluss verlangen.
- mit uns vereinbaren, dass bei Tod der mitversicherten Person das für die Bildung der Hinterbliebenenrente bei deren Beginn zur Verfügung stehende Kapital abzüglich bereits gezahlter Gesamthinterbliebenenrenten (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) gezahlt wird.

a) Voraussetzungen und Grenzen

- Ihre Mitteilung muss uns in beiden Fällen innerhalb von 3 Monaten nach dem Tod der versicherten Person zugehen.
- Für den Einschluss einer Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person gibt es eine Obergrenze, die unter anderem vom Alter der mitversicherten Person am vereinbarten Rentenbeginn für den Grundbaustein und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängt. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkrete Obergrenze.

b) Auswirkungen

- Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Die garantierte Hinterbliebenenrente verringert sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

(2) Änderung der Hinterbliebenenvorsorge bei einer vereinbarten Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person

Wenn die versicherte Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein stirbt und Sie eine Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn (siehe Ziffer 1.2) vereinbart haben, können Sie ohne erneute Risikoprüfung

- diese erhöhen, herabsetzen oder ausschließen.
- mit uns vereinbaren, dass bei Tod der mitversicherten Person statt der Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person nach Ziffer 1.2 das für die Bildung der Hinterbliebenenrente bei deren Beginn zur Verfügung stehende Kapital abzüglich bereits gezahlter Gesamthinterbliebenenrenten (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) gezahlt wird.

a) Voraussetzungen und Grenzen

- Ihre Mitteilung muss uns in beiden Fällen innerhalb von 3 Monaten nach dem Tod der versicherten Person zugehen.
- Für die Erhöhung einer Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person gibt es eine Obergrenze, die unter anderem vom Alter der mitversicherten Person am vereinbarten Rentenbeginn für den Grundbaustein und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängt. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkrete Obergrenze.

b) Auswirkungen

- Durch die Erhöhung der Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person reduziert sich die Hinterbliebenenrente.
- Durch die Herabsetzung oder den Ausschluss der Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person erhöht sich die Hinterbliebenenrente.
- Durch die Änderung der Leistung bei Tod der mitversicherten Person ändert sich die Hinterbliebenenrente.

Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

6. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge (IndexSelect (Plus) und InvestFlex mit Garantie) - Hinterbliebenenrente E306(PREF)

In einigen Verträgen (zum Beispiel Verträge mit abweichenden Rechnungsgrundlagen) werden bestimmte Regelungen Ihres Bausteins durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung WRA2: Was gilt bei Vereinbarung einer jährlich steigenden Rente beim Grundbaustein?

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Hinterbliebenenrente

Wenn die versicherte Person stirbt und die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt lebt, zahlen wir eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte jährlich steigende Hinterbliebenenrente, solange die mitversicherte Person lebt.

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt. Wenn die versicherte Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein stirbt, zahlen wir gegebenenfalls für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum 1. Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

Die Anwartschaft auf eine garantierte Hinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein erhöht sich zu den Zeitpunkten, zu denen die ab Rentenbeginn garantierte Rente aus dem Grundbaustein erhöht wird. Die Erhöhung erfolgt um den vereinbarten Prozentsatz der garantierten Hinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein.

Die erstmalige Erhöhung der Hinterbliebenenrente erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rente aus dem Grundbaustein als nächstes erhöht worden wäre. Danach erfolgt eine Erhöhung in jährlichen Abständen. Die Erhöhung ist in Prozent der im Vorjahr gezahlten Hinterbliebenenrente festgelegt."

Ziffer 5.7 Absatz 1 zweiter Aufzählungspunkt sowie Absatz 2 zweiter Aufzählungspunkt entfallen.

Abänderung WRA3: Was gilt bei der betrieblichen Altersversorgung bei einem Vertrag, zu dem abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart sind?

Ziffer 1.4 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2006 R",
- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2008 T",
- den Rechnungszins 0,9 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente (siehe dazu Ziffer 3)."